



Brüssel, den 15. März 2018
(OR. en)

7201/18

PUBLIC 9
INF 31

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
DEZEMBER 2017

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Dezember 2017 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM DEZEMBER 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3581. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 4./5. Dezember 2017 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53-86	42/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung Sloweniens und Griechenlands

Im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien haben die Republik Slowenien und die Hellenische Republik stets den Standpunkt vertreten, dass EU-Mitgliedstaaten wie Slowenien und Griechenland, in denen die Binnenschifffahrt eine begrenzte und seltene Tätigkeit ist, die in erster Linie für einen lokalen und/oder saisonalen Zweck auf Wasserwegen ohne Verbindung zu Binnenwasserstraßen anderer Mitgliedstaaten ausgeübt wird, von der Verpflichtung befreit sein sollten, die Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates in einzelstaatliches Recht umzusetzen und durchzuführen.

Neben dem Umstand, dass sie über keine mit dem Schifffahrtsnetz anderer Mitgliedstaaten verbundenen Binnenwasserstraßen verfügen, sind die Republik Slowenien und die Hellenische Republik von der Umsetzung in einzelstaatliches Recht und der Durchführung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Binnenwasserstraßen befreit und haben bis heute keine einschlägigen Rechtsvorschriften in einzelstaatliches Recht umgesetzt und durchgeführt.

Solange die Binnenschifffahrt in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet im Einklang mit der Unionsklassifizierung der Binnenwasserstraßen und gemäß den eindeutigen Feststellungen in der Folgenabschätzung zum entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag technisch nicht möglich ist, sind die Republik Slowenien und die Hellenische Republik daher der Auffassung, dass keine Notwendigkeit und keine Verpflichtung für sie besteht, die Richtlinie umzusetzen.

Wie bei den Verhandlungen im Rat und in seinen Vorbereitungsgremien bereits mehrfach ausgeführt, möchten die Republik Slowenien und die Hellenische Republik unterstreichen, dass die Verpflichtung zur Umsetzung in einzelstaatliches Recht und zur Durchführung dieser Richtlinie in Fällen von Mitgliedstaaten wie Slowenien und Griechenland einen unverhältnismäßigen und unnötigen Verwaltungsaufwand, jedoch keinen gerechtfertigten Zusatznutzen für die Binnenschifffahrt in der EU oder für die Mobilität der Arbeitnehmer mit sich bringen würde.

<p>Richtlinie (EU) 2017/2380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU hinsichtlich des Zeitraums für den Erlass delegierter Rechtsakte (Text von Bedeutung für den EWR) ABI. L 340 vom 20.12.2017, S. 1-3</p>	<p>52/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Verordnung (EU) 2017/2391 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in Bezug auf die territorialen Typologien (Tercet) ABI. L 350 vom 29.12.2017, S. 1-6</p>	<p>49/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Verordnung (EU) 2017/2321 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ABI. L 338 vom 19.12.2017, S. 1-7</p>	<p>50/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zum Übergang Die Kommission erinnert daran, dass der Wirtschaftszweig der Union mit der neuen Methodik weiterhin vor unfairen Handelspraktiken geschützt werden soll. Dies gilt insbesondere für Handelspraktiken, die auf erhebliche Marktverzerrungen zurückzuführen sind. Diesbezüglich wird die Kommission sicherstellen, dass – insbesondere im Zusammenhang mit möglichen nach dem Inkrafttreten der neuen Methodik gestellten Anträgen auf Auslaufüberprüfung – für den Wirtschaftszweig der Union keine zusätzliche Belastung entsteht, wenn er im Rahmen des Antidumping-Instruments um Schutz ersucht.</p>			
<p>Erklärung der Kommission zu Artikel 23 und Interaktion mit dem Europäischen Parlament und dem Rat Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat informieren, wenn sie beabsichtigt, einen Bericht nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung zu erstellen oder zu aktualisieren. Informieren das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission darüber, dass ihrer Ansicht nach die Bedingungen für die Erstellung oder Aktualisierung eines Berichts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt sind, wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen und das Europäische Parlament und den Rat entsprechend informieren.</p>			

Erklärung der Kommission zu den Berichten nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung	
Die Kommission wird die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung vorgesehene Möglichkeit, Berichte zu erheblichen Verzerrungen zu erstellen, rasch nutzen, damit interessierten Parteien diese Berichte zur Verfügung stehen, wenn sie Beiträge zum Verfahren vorbereiten, für die Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gelten könnte. Sie wird interessierten Parteien Orientierungshilfen zur Verwendung der Berichte an die Hand geben.	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf den Sitz des ständigen Sekretariats	14124/17
BESCHLUSS DES RATES über im Namen der Europäischen Union auf der 37. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume in Bezug auf die Änderung von Anhang II des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt	14671/17
Beschluss (EU) 2017/2301 des Rates vom 4. Dezember 2017 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss zur Anwendung von Artikel 68 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertreten ist ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 45-48	14346/17
Beschluss (GASP) 2017/2234 des Rates vom 4. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESVK) ABl. L 319 vom 5.12.2017, S. 80-80	14358/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Sachstand in Bezug auf die Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und auf die Fazilität "Connecting Europe" für den Bereich Verkehr (CEF-Verkehr)	15425/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung des Verkehrs	15431/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Halbzeitbewertung der Programme Galileo und EGNOS und der Leistungsbilanz der Agentur für das Europäische GNSS"	15435/17

3582. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 5. Dezember 2017 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr		Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7-22	14126/17		
Durchführungsverordnung (EU) 2017/2459 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 32-33	14127/17		
Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1-6	14128/17		

Erklärung des Rates zu Artikel 2 der Änderungsrichtlinie

Der Rat und die Kommission erkennen die Notwendigkeit an, ausführliche Durchführungsvorschriften zur Anwendung des Artikels 2 in einer Durchführungsverordnung des Rates festzulegen, um die Änderungen der Richtlinie 2006/112/EG, die ab dem 1. Januar 2021 gelten sollen, zu unterstützen. Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, diese Durchführungsverordnung rechtzeitig vor dem 1. Januar 2020 anzunehmen, damit der Geltungsbeginn ab 2021 sichergestellt ist.

Der Rat fordert daher die Kommission auf, unverzüglich mit der Ausarbeitung dieser Durchführungsvorschriften zu beginnen und im Sinne der Grundsätze der besseren Rechtsetzung die betroffenen Unternehmen und Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften zu konsultieren.

Was insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf elektronische Schnittstellen, wie beispielsweise einen Marktplatz, eine Plattform, ein Portal oder Ähnliches, anbelangt, so sollte unter anderem folgenden Elementen in den Durchführungsvorschriften Rechnung getragen werden:

- die Definition der Umstände, unter denen davon ausgegangen wird, dass ein Steuerpflichtiger Verkäufe von Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erleichtert;
- besondere Bestimmungen über den Umstand, die Beförderung oder die Lieferung der Gegenstände als mit der Lieferung im Wege der elektronischen Schnittstelle an den Erwerber in Zusammenhang stehend zu betrachten, wenn eine elektronische Schnittstelle zur Erleichterung der Verkäufe von Gegenständen genutzt wird;
- besondere Bestimmungen über die Bedingungen für die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem die Zahlung angenommen wird, und die allgemeinen Verpflichtungen für elektronische Schnittstellen, wenn eine elektronische Schnittstelle zur Erleichterung der Verkäufe von Gegenständen genutzt wird und davon ausgegangen wird, dass sie die Ware selbst erhalten und geliefert hat;
- die Art von Informationen, die in den Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle erleichtern, geführt werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, welche Informationen diesen Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen, welche Informationen für die Steuerbehörden relevant sind und welche Informationen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Vorschrift stehen, und ebenso zu berücksichtigen ist, dass die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden muss.

Der Rat erkennt die Notwendigkeit an, sicherzustellen, dass die Umsetzung wie auch die Einhaltung dieser neuen Vorschriften in der EU ansässige Unternehmen nicht benachteiligen sollte.

Der Rat fordert die Kommission auf, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der einschlägigen Zollsysteme zu schaffen und ihre Umsetzung zu überwachen, damit sichergestellt ist, dass diese wesentlichen Systeme bis 2021 vorhanden sein werden, um die Einführung der einzigen Anlaufstelle bei der Einfuhr ("One Stop Shop") ab diesem Zeitpunkt zu unterstützen.

Der Rat und die Kommission werden alles daransetzen, dafür zu sorgen,

- dass die Durchführungsbestimmungen, die für die ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 2 der Änderungsrichtlinie notwendig sind, bis Ende 2019 erlassen werden und
- dass das "EU-ZK: Upgrade der nationalen Einfuhrsysteme", das im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union in Zeile 14 der Tabelle unter Nummer II genannt ist, einschließlich der erforderlichen Änderungen des Datenmodells für die Mitteilungen, rechtzeitig vorhanden sind.

Sollte es unwahrscheinlich erscheinen, dass die Annahme ausführlicher Durchführungsvorschriften zur Anwendung des Artikels 2 der Änderungsrichtlinie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht werden kann oder dass die erforderlichen IT-Systeme für Mehrwertsteuer und Zoll rechtzeitig vorhanden sein werden, so wird die Kommission bis spätestens Ende 2019 prüfen, ob die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels ab dem 1. Januar 2021 immer noch möglich sein wird.

Abhängig von dieser Prüfung der Kommission kann der Rat die Kommission ersuchen, ihm umgehend einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf einen vollständigen oder teilweisen Aufschub der Anwendung der Artikel 2 und 3 der Änderungsrichtlinie vorzulegen.

Die Kommission erkennt die Bedenken des Rates an und wird ihnen vollständig Rechnung tragen, um umgehend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Der Rat hebt die Notwendigkeit hervor, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission in ihrer Mitteilung "Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerum: Zeit zu handeln" die Absicht geäußert hat, vor Ende 2017 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem die rechtlichen und operativen Mittel im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit, einschließlich behördlicher Ermittlungen, verstärkt werden sollen, um so den Mehrwertsteuerbetrug wirksamer zu bekämpfen. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016.

Erklärung Malta und Zyperns

Es wird auf die Erklärung des Rates im Hinblick auf Artikel 2 des Richtlinienentwurfs verwiesen, insbesondere auf den letzten Absatz, bei dem es um die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten geht.

Malta und Zypern unterstützen uneingeschränkt die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und fordern die Kommission auf, bei künftigen Vorschlägen zu diesem Thema einzuplanen, dass in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat übermäßig belastet wird, für eine angemessene Kompensation gesorgt wird, so wie dies im ursprünglichen Vorschlag vom 1. Dezember 2016 formuliert war (in dem die vorgeschlagenen verstärkten Vorschriften über behördliche Ermittlungen, die vom Mitgliedstaat der Identifizierung koordiniert werden, mit einer angemessenen einbehaltenen Gebühr vom Mitgliedstaat des Verbrauchs einhergehen, die den Mitgliedstaat der Identifizierung für die Kosten der Erhebung und Kontrolle kompensierte).

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
RECHTSAKT		
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft"		15445/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission an den Rat über die Umsetzung und Evaluierung der Richtlinie 2008/118/EG des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem		14481/17
Beschluss (EU) 2017/2381 des Rates vom 5. Dezember 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 4-5		14382/17
Erklärung des Rates Der Rat erkennt an, dass die Europäische Union und Norwegen Nachbarn sind, eine dynamische Handelspartnerschaft pflegen und überdies Parteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, das darauf abzielt, eine beständige und ausgewogene Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Aufgrund dieser engen Beziehungen ist die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als Besonderheit zu betrachten; der Rat erklärt daher, dass diese Übereinkunft kein Präzedenzfall für künftige Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Drittländern in diesem Bereich darstellt. Insbesondere sollten etwaige künftige Übereinkünfte betreffend den Austausch gezielter Informationen über das Eurofisc-Netzwerk, das in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eingerichtet wurde, auf das für die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs zwischen der Europäischen Union und dem jeweiligen Drittland unbedingt notwendige und Mögliche beschränkt werden.		
Schlussfolgerungen des Rates: Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)"		14789/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Generalsekretärs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)		14802/17

<p>Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ABl. C 438 vom 19.12.2017, S. 5-24</p> <p>Beschluss (EU) 2017/2429 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Aufhebung der Entscheidung 2008/713/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits im Vereinigten Königreich ABl. L 344 vom 23.12.2017, S. 6-8</p> <p>Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 2017 im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien ABl. C 439 vom 20.12.2017, S. 1-3</p> <p>Beschluss (EU) 2017/2389 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 49-50</p>	<p>15429/17</p> <p>14852/17</p> <p>14853/17</p> <p>14854/17</p>
<p>3583. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 7./8. Dezember 2017 in Brüssel</p>	
<p style="text-align: center;">GESETZGEBUNGSAKTE</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS</p>
<p>Richtlinie (EU) 2017/2398 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 87-95</p> <p>Verordnung (EU) 2017/2395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 27-33</p>	<p>ABSTIMMUNGS- REGEL</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HR, PL, UK: Enthaltung</p> <p>Qualifizierte Mehrheit</p> <p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung</p>

<p>Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge ABI. L 345 vom 27.12.2017, S. 96-101</p>	<p>57/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Verordnung (EU) 2017/2305 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der Änderungen bei den Mitteln für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und bei den Mitteln für die Ziele "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" ABI. L 335 vom 15.12.2017, S. 1-5</p>	<p>53/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Verordnung (EU) 2017/2306 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt ABI. L 335 vom 15.12.2017, S. 6-10</p>	<p>54/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung</p>
<p>Erklärung zu den Finanzierungsquellen für die Hilfsmaßnahmen nach Artikel 3a der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt</p> <p>Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass der Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Entwicklung und der Sicherheit für Entwicklung mit Mitteln der Rubrik IV des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 finanziert werden sollte, und zwar vor allem durch Umschichtungen, wobei auch künftig so weit wie möglich eine ausgewogene Finanzierung zwischen allen Instrumenten sichergestellt sein sollte. Außerdem sollten diese Umschichtungen – unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens – nicht dazu führen, dass Mittel verwendet werden, die für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesen wurden.</p>			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
RECHTSAKT		
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Bearbeitung von Rechtssachen"		14833/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Verstärkte Maßnahmen zur Verringerung der horizontalen Geschlechtertrennung im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt"		15468/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Arbeit: Machen wir es einfach elektronisch		15506/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Mehr Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft für eine eigenständige Lebensführung"		15563/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Gesundheitswesen in der digitalen Gesellschaft – Fortschritte bei der datengesteuerten Innovation im Gesundheitswesen ABl. C 440 vom 21.12.2017, S. 3-9		14079/17
Schlussfolgerungen des Rates zu grenzübergreifenden Aspekten der Alkoholpolitik – Bekämpfung des schädlichen Alkoholkonsums ABl. C 441 vom 22.12.2017, S. 3-7		14083/17
Erklärung Italiens		
<p>Italien begrüßt die Absicht des estnischen Vorsitzes, diese für die Gesundheitspolitik äußerst relevante Frage – die Bekämpfung bestimmter Aspekte des schädlichen Alkoholkonsums – anzugehen, und will daher der Annahme des Entwurfs der Schlussfolgerungen nicht im Wege stehen.</p> <p>Wir bedauern allerdings sehr, dass bestimmte Aspekte, die wir für wichtig halten, im Text dieser Schlussfolgerungen nicht erwähnt oder zu wenig hervorgehoben werden.</p> <p>Diese Punkte ergeben sich aus unseren positiven Erfahrungen in Italien, das – trotz einiger besorgniserregender Trends zu einem übermäßigem Konsum, insbesondere unter jungen Menschen – einen durchschnittlichen Alkoholkonsum aufweist, der zu den niedrigsten in Europa zählt und sich auf einen maßvollen und verantwortungsvollen Genuss von Getränken mit geringem Alkoholgehalt im Rahmen einer gesunden Ernährung und eines gesunden Lebensstils beschränkt.</p>		

Wir hätten es daher begrüßt, wenn in den Schlussfolgerungen betont würde, dass ein als unbedenklich eingestuftes Alkoholkonsum nicht zu einer deutlichen Erhöhung der Gesundheitsrisiken führt. Dies hätte auch den Empfehlungen und dem Sprachgebrauch internationaler Organisationen wie der WHO entsprochen, die sich stets auf den Alkoholmissbrauch, nicht aber auf den Konsum von Alkohol als solchen beziehen.

Italien ist zudem der Meinung, dass öffentliche Präventions- und Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere solche für junge Menschen, nur dann wirksam sein können, wenn ein sektorenübergreifender Ansatz unter Einbindung aller Interessenträger der Wirtschaft verfolgt wird.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass sich der Erlass von Steuermaßnahmen an sich nicht als wirksam erwiesen hat; vielmehr könnten solche Maßnahmen illegale Beschaffungsmethoden, auch über alternative Kanäle, fördern und damit die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährden.

Nicht zuletzt ist es unserer Ansicht nach verfrüht, sich mit der Frage der Kennzeichnung zu befassen, da wir den diesbezüglichen Vorschlag der Getränkeindustrie voraussichtlich in den ersten Monaten des nächsten Jahres erhalten werden.

Wir weisen erneut darauf hin, dass nationale Kennzeichnungsinitiativen nicht gegen die in den Verträgen verankerten Grundsätze des freien Warenverkehrs verstoßen dürfen.

Italien ersucht um die Aufnahme dieser Erklärung in das Tagungsprotokoll.

3584. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 7./8. Dezember 2017 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Beschluss (EU) 2017/2269 des Rates vom 7. Dezember 2017 zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022 ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 1-4	14423/16	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens

Nach Artikel 30 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (im Folgenden "Verordnung") wird 2017 eine unabhängige externe Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") durchgeführt. Wie in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung festgelegt, kann die Kommission, nachdem sie den Bewertungsbericht und die vom Verwaltungsrat der Agentur auf der Grundlage der Bewertung erteilten Empfehlungen geprüft hat, Vorschläge zur Änderung der Verordnung unterbreiten, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

In diesem Kontext erklärt sich der Rat bereit, die Vorschläge zur Änderung der Verordnung, die die Kommission vorzulegen beschließt, sorgfältig zu prüfen, einschließlich solcher Vorschläge, die die Zuständigkeit der Agentur für Tätigkeiten in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen. Der Rat erklärt sich zudem bereit, Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren für die Verwaltung und die Arbeitsweise der Agentur sorgfältig zu prüfen.

Zum Zeitpunkt der Annahme abzugebende und in das Ratsprotokoll aufzunehmende Erklärung des Rates zu nationalen Minderheiten

Es ist nicht beabsichtigt, in dem Ratsbeschluss den Begriff "nationale Minderheit" zu definieren, und daher berühren die Tätigkeiten der Agentur für Grundrechte nach Artikel 2 Buchstabe b weder die Definition bzw. die Existenz des Begriffs "nationale Minderheit" nach nationalem Recht noch die diesbezügliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass kein Einvernehmen darüber besteht, die vorgeschlagenen neuen Themenbereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den neuen Mehrjahresrahmen der EU-Agentur für Grundrechte (2018-2022) aufzunehmen. Die Kommission weist darauf hin, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Bestandteil des Unionsrechts geworden sind und daher nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wie alle Bereiche, die in die Zuständigkeit der Union fallen, in den Anwendungsbereich der Aufgaben der Agentur fallen. Werden diese Themenbereiche nicht in den Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur für den Zeitraum 2018-2022 aufgenommen, so wird die Agentur ihre Aufgaben in diesen Bereichen weiterhin auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wahrnehmen. Nach der externen Bewertung der Agentur im Jahr 2017 wird die Kommission die Bewertungsberichte und Empfehlungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermitteln und veröffentlichen. Nach Prüfung des Bewertungsberichts und der Empfehlungen gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 Vorschläge zur Änderung jener Verordnung unterbreiten, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

<p>Erklärung Österreichs, Belgiens, Finnlands, Deutschlands, Portugals, Sloweniens, Schwedens, Litauens, der Tschechischen Republik, Italiens, Luxemburgs und Irlands</p> <p>Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bedauern, dass die Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – trotz der Tatsache, dass es sich dabei um Bereiche handelt, in denen die Grundrechte eine besonders kritische Rolle spielen und die daher zu den regulären Tätigkeiten der Agentur zählen sollten – nicht in den Mehrjahresrahmen der Agentur für Grundrechte aufgenommen werden konnten. Außerdem sei daran erinnert, dass die Agentur in diesen Bereichen bereits gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates auf Ersuchen tätig ist.</p> <p>Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bekräftigen ihre Unterstützung für die Einbeziehung der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in die Tätigkeitsbereiche der Agentur; sie werden im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates erneut auf diesen Punkt zurückkommen. Wir fordern die Kommission auf, im Anschluss an die unabhängige externe Bewertung, die 2017 vorgenommen werden soll, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.</p>	
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>	
<p>RECHTSAKT</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p>
<p>Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen in der EU</p>	<p>15638/17</p>
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Die Kommission begrüßt, dass der Rat ihre Strategie gegen den illegalen Tabakhandel und vor allem gegen markenlose Zigaretten ("Cheap Whites"), die weiterhin Anlass zur Sorge geben, unterstützt.</p> <p>Sie begrüßt insbesondere, dass der Rat sie darin bestärkt, bei Drittländern (insbesondere den wichtigsten Ursprungs- und Durchfuhrändern) für das FCTC-Protokoll zu werben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bedauert die Kommission allerdings, dass der Rat intern die Mitgliedstaaten lediglich auffordert, die Ratifizierung und Umsetzung des FCTC-Protokolls zu erwägen.</p> <p>Aus Sicht der Kommission stellt diese Äußerung die Kohärenz des außen- und innenpolitischen Handelns der Union und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in Frage. Überdies wirft sie Probleme in Bezug auf die rechtliche Auslegung auf, insbesondere was den bindenden Charakter der von der Union geschlossenen Übereinkünfte gemäß Artikel 216 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anbelangt.</p>	

Erklärung Ungarns

Ungarn bedauert sehr, dass die Europäische Kommission es abgelehnt hat, die Abstimmung über die Durchführungsverordnung über die technischen Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie über Tabakerzeugnisse (2014/40/EU) angenommen werden soll, zu vertagen. Mit der abschließenden Abstimmung am 29. November 2017 ist bedauerlicherweise der Weg für ein System für die Verfolgung und Rückverfolgung geebnet worden, das äußerst kostspielig, kompliziert und vor allem völlig ungeeignet ist, um seinen Zweck zu erfüllen, nämlich die Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Ungarn weist darauf hin, dass der gravierendste Trend in diesem illegalen Handel der Schmuggel von markenlosen Zigaretten ("Cheap Whites") ist und dass das kostspielige System für die Verfolgung und Rückverfolgung, das ab dem 20. Mai 2019 anzuwenden ist, nichts zur Bekämpfung dieses Trends beitragen wird.

Gleichermaßen ist es bedauerlich, dass trotz der Zusage der Hochrangigen Gruppe der Generaldirektoren für Zollfragen und wiederholter Ersuchen Ungarns (auch in der im Grundsatz von 11 Mitgliedstaaten unterstützten gemeinsamen Erklärung des ungarischen, des polnischen und des slowakischen Direktors für Zollfragen) die Möglichkeit verweigert wurde, in den zuständigen Gremien des Rates eine substantielle Aussprache über die Wettbewerbsaspekte und die etwaigen gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der kleinen Hersteller zu führen.

Ungarn möchte seine auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30. November 2017 abgegebene Erklärung bekräftigen, in der es insbesondere darauf hingewiesen hat, dass

- das System für die Verfolgung und Rückverfolgung das Problem des illegalen Handels auf dem globalen Tabakmarkt nicht lösen wird, da keine Interoperabilität mit den Regelungen dritter Länder gewährleistet ist;
- das System für die Verfolgung und Rückverfolgung eine unerhörte Begünstigung bewirken wird – sowohl von großen Tabakunternehmen (was aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer weiteren Konsolidierung des Sektors führen wird) als auch von (dem) Großunternehmen, in dessen/deren Fall das System auf technischer Ebene unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Systems umgesetzt wird;
- kleine Hersteller – im Gegensatz zu großen Unternehmen – über kein funktionierendes System für die Verfolgung und Rückverfolgung verfügen und hohe operative Kosten auf diese Hersteller zukommen werden, die eine Bedrohung für deren Überleben darstellen. Allein in Ungarn geraten im Zuge der Umsetzung des Systems für die Verfolgung und Rückverfolgung rund 30.000 Arbeitsplätze in Gefahr. Die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Flexibilitätsregelungen bieten keine Lösung, mit der die erforderliche Einmalinvestition für kleine Unternehmen tragbar würde.

Vor diesem Hintergrund fordert Ungarn die Kommission dringend auf, die schädlichen Folgen des Systems für die Verfolgung und Rückverfolgung, die kleine Hersteller und ihre Arbeitnehmer unausweichlich zu tragen haben werden, aufmerksam zu überwachen und so bald wie möglich angemessene Lösungen zur Abmilderung dieser Folgen vorzuschlagen.

Ungarn bekräftigt seine Zusage, alle Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, konkrete Ergebnisse bei der Bekämpfung des Rauchens und des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen zu erzielen.

Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des ATLAS-Verbunds	15627/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Reaktion der Europäischen Union auf CBRN-Risiken, zur Einschränkung des Zugangs zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und zum Schutz des öffentlichen Raums	15648/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Ukraine im Bereich der inneren Sicherheit	15615/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Dänemark festgestellten Mängel	14228/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Dänemark festgestellten Mängel	14233/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Island festgestellten Mängel	14783/17
Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) und das Addendum hierzu	13672/1/17 REV 1
<p>Erklärung Irlands</p> <p>Die irische Delegation nimmt zur Kenntnis, dass geplant ist, dass der Rat weniger als drei Monate nach dem Tag, an dem ihm der Beschlussvorschlag vorgelegt wurde, einen Beschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen annehmen wird.</p> <p>Unter diesen außergewöhnlichen Umständen wird die irische Delegation in dem Bewusstsein der Bedeutung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses und in Anerkennung der Notwendigkeit, eine rasche Annahme zu ermöglichen, in diesem Fall nicht auf ihrem Recht beharren, drei Monate zur Verfügung zu haben, um die Wahlmöglichkeit Irlands auszuüben und gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dem Präsidenten des Rates mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses beteiligen möchte.</p>	

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich und Irland haben gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 21) eine besondere Position. Artikel 3 dieses Protokolls räumt dem Vereinigten Königreich und Irland eine Frist von drei Monaten ein, um zu prüfen, ob sie sich an einer Maßnahme beteiligen möchten.

Dieses Protokoll findet auf den vorgeschlagenen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und sonstiger grenzübergreifender schwerer Kriminalität Anwendung.

Das Vereinigte Königreich bedauert, dass ihm die ihm im Einklang mit den Verträgen zustehenden vollen drei Monate für eine Beschlussfassung über seine Beteiligung an dieser Maßnahme nicht eingeräumt worden sind.

Dennoch hat das Vereinigte Königreich dem Vorsitz in diesem Fall mitgeteilt, dass es sich an der Annahme des Beschlusses des Rates beteiligt.

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Vernetzung der elektronischen Testamentsregister	5305/18
Schlussfolgerungen des Rates über die Entwicklung der SIRENE-Büros im Rahmen des Schengener Informationssystems	15560/17
Beschluss (GASP) 2017/2263 des Rates vom 7. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ABl. L 324 vom 8.12.2017, S. 51-51	13537/17
Beschluss (GASP) 2017/2264 des Rates vom 7. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/219/GASP über die GSP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) ABl. L 324 vom 8.12.2017, S. 52-52	14462/17
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/2265 des Rates vom 7. Dezember 2017 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2015/1333 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ABl. L 324 vom 8.12.2017, S. 53-54	15189/17
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung von Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union	14030/17

3585. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/HANDEL) vom 10. bis 13. Dezember 2017 in Buenos Aires, Argentinien			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Erste Schlussfolgerungen des Rates zur 11. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation		15630/17	
Zweite Schlussfolgerungen des Rates zur 11. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation		15719/17	
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament (Straßburg, 11. bis 14. Dezember 2017)			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81-104	61/17 (15639/17)	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
3586. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 11./12. Dezember 2017 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS-REGEL	ABSTIMMUNGS-ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und (EU) Nr. 652/2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15-49	56/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE, NL: Enthaltung

Erklärungen der Kommission

Zu Artikel 1 – Ländliche Entwicklung

- Verlängerung der Laufzeit von Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums
Ausgaben für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigt wurden, werden weiterhin für eine ELER-Beteiligung in Betracht kommen, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 2023 an die Begünstigten ausbezahlt werden. Die Kommission wird die Fortsetzung der Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach 2020 im Rahmen ihres Vorschlags für den nächsten MFR behandeln.
- Risikomanagement
Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Funktionsweise und die Wirksamkeit der Risikomanagementinstrumente, die zurzeit in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthalten sind, im Rahmen ihres Vorschlags zur Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu überprüfen.
- Sanktionen für Leader
Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen für LEADER gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu überprüfen.

Zu Artikel 2 – Horizontale Verordnung

- Krisenreserve
Die Kommission bestätigt, dass die Funktionsweise der Reserve für Krisen im Agrarsektor und die Erstattung der im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin übertragenen Mittel gemäß Artikel 25 bzw. Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der Vorbereitungen des nächsten MFR im Hinblick auf eine effiziente und rechtzeitige Intervention in Krisenzeiten überprüft werden.
- Einzige Prüfung
Die Kommission befürwortet den Ansatz der "Einzigigen Prüfung", was durch ihren Vorschlag für Artikel 123 der neuen Haushaltsordnung bestätigt wird. Die Kommission bestätigt auch, dass ein solcher Ansatz bereits nach dem derzeitigen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Kontrolle von Agrarausgaben zulässig ist und dies in ihrer Prüfungsstrategie für den Zeitraum 2014-2020 berücksichtigt wurde. Wird die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgegebene Stellungnahme der Bescheinigenden Stelle als zuverlässig erachtet, so berücksichtigt die Kommission diese Stellungnahme bei der Beurteilung, ob Prüfungen der betreffenden Zahlstelle erforderlich sind.

Zu Artikel 3 – Direktzahlungen

- Eiweißplan

Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Situation von Angebot und Nachfrage bei Eiweißpflanzen in der EU zu überprüfen und die Möglichkeit der Aufstellung einer "Europäischen Pflanzeneiweißstrategie" in Betracht zu ziehen mit dem Ziel, die wirtschaftlich tragfähige und umweltfreundliche Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß in der EU weiter zu fördern.

Zu Artikel 4 – GMO

- Regelungen zur freiwilligen Produktionskürzung

Die Kommission bestätigt, dass die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in ihren Artikeln 219 und 221 bereits die erforderliche Rechtsgrundlage enthält, die ihr gestattet, – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – Marktstörungen und andere spezifische Probleme auch auf regionaler Ebene zu beheben, und ihr auch die Möglichkeit gibt, Landwirten direkte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Darüber hinaus wird der Vorschlag der Kommission, die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch ein sektorspezifisches Einkommensstabilisierungsinstrument zu ergänzen, den Mitgliedstaaten gestatten, in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums die Möglichkeit vorzusehen, Landwirte in einem spezifischen Sektor im Falle eines erheblichen Einkommensrückgangs zu entschädigen.

Die Kommission bestätigt ferner, dass sie nach Artikel 219 bei bestehenden oder drohenden Marktstörungen Regelungen, nach denen Erzeugern, die sich zur freiwilligen Verringerung ihrer Erzeugung verpflichten, eine Unionsbeihilfe gewährt wird, sowie die notwendigen Einzelheiten zur Funktionsweise einer solchen Regelung einführen kann (Beispiel: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission, ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 4).

- Anerkennung länderübergreifender Branchenverbände

Die Kommission weist darauf hin, dass Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen Erzeugern auf dem Gebiet der Anerkennung länderübergreifender Erzeugerorganisationen, länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifender Branchenverbände einschließlich der erforderlichen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten zurzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 der Kommission festgelegt sind. Die Funktionsweise und Eignung dieser Vorschriften wird im Rahmen des laufenden Prozesses der Modernisierung und Vereinfachung der GAP geprüft werden.

- Unlautere Handelspraktiken

Die Kommission bestätigt, dass sie eine Initiative für die Lebensmittelkette eingeleitet hat, die nun die verschiedenen Phasen durchläuft, die nach den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung erforderlich sind. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, möglichst in der ersten Jahreshälfte 2018, wird sie über einen möglichen Legislativvorschlag entscheiden.

- Zusammenarbeit zwischen Erzeugern

Die Kommission nimmt die Einigung von Parlament und Rat über die Änderungen der Artikel 152, 209, 222 und 232 zur Kenntnis. Die Kommission stellt fest, dass die von Parlament und Rat vereinbarten Änderungen wesentlicher Art sind und ohne die nach Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erforderliche Folgenabschätzung aufgenommen wurden. Dies führt zu Rechts- und Verfahrensunsicherheit in einem nicht wünschenswerten Ausmaß und mit unbekanntem Auswirkungen und Implikationen.

Da die Änderungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission insgesamt betrachtet eine beträchtliche Änderung des Rechtsrahmens nach sich ziehen, stellt die Kommission mit Besorgnis fest, dass einige der neuen Bestimmungen zugunsten der Erzeugerorganisationen die Rentabilität und das Wohlergehen von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gefährden und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigen könnten. Die Kommission bestätigt, dass sie dafür eintritt, einen wirksamen Wettbewerb im Agrarsektor aufrechtzuerhalten und die Ziele der GAP, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, in vollem Umfang umzusetzen. In diesem Kontext stellt die Kommission fest, dass die von den gesetzgebenden Organen vereinbarten Änderungen nur eine sehr begrenzte Rolle für die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs vorsehen.

Die generelle Zustimmung der Kommission zum "Omnibus-Vorschlag", einschließlich der von Parlament und Rat vereinbarten Änderungen, erfolgt unbeschadet etwaiger künftiger Vorschläge, welche die Kommission in diesen Bereichen im Kontext der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zeit nach 2020 vorlegen könnte, und anderer Initiativen, die insbesondere einige der Fragen behandeln sollen, die in dem nun vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Text angesprochen werden.

Die Kommission bedauert, dass die gesetzgebenden Organe die Frage der sehr begrenzten Rolle der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden bei Maßnahmen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs nicht zufriedenstellen behandelt haben, und äußert ihre Besorgnis bezüglich der möglichen Auswirkungen dieser Begrenzung für Landwirte und Verbraucher. Die Kommission stellt fest, dass der Rechtstext auf mit dem Vertrag im Einklang stehende Weise auszulegen ist, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, dass die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden eingreifen, wenn eine Erzeugerorganisation mit einem großen Marktanteil versucht, den Handlungsspielraum ihrer Mitglieder einzuschränken. Die Kommission bedauert, dass diese Möglichkeit im Rechtstext nicht ausdrücklich festgelegt ist.

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande würdigen die Bemühungen des Vorsitzes, einen Kompromiss zu den die Landwirtschaft betreffenden Bestimmungen des Omnibus-Vorschlags zu erreichen. Insbesondere begrüßen die Niederlande die Ergebnisse betreffend die horizontale Verordnung, die Verordnung über Direktzahlungen und die Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation.

Dennoch haben die Niederlande Bedenken in Bezug auf die Absenkung der für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen geltenden Schadensgrenze von 30 % auf 20 %. In den Niederlanden besteht derzeit ein gut funktionierendes Sicherungssystem gegen Wetterrisiken, bei dem ein Schwellenwert von 30 % angewendet wird. Die Absenkung der Schadensgrenze wird bewirken, dass häufiger höhere Zahlungen geleistet werden müssen. Dies wird zu einer Erhöhung der Prämien führen, wodurch wiederum Landwirten die Teilnahme an dem Sicherungssystem gegen Wetterrisiken erschwert wird. Hinzu kommt, dass nach den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) der für die Versicherungsprämie gewährte Zuschuss nicht mehr der grünen Box, sondern der handelsverzerrende Maßnahmen beinhaltenden gelben Box zuzuordnen ist. Aus den genannten Gründen wünschen die Niederlande sich bei der Abstimmung über diesen Vorschlag der Stimme zu enthalten.

Erklärung des Europäischen Parlaments

- Die neuen Bestimmungen für Erzeugerorganisationen und Wettbewerbsrecht (GMO)

Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass die Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur insoweit auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Anwendung finden, als das Europäische Parlament und der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gemäß Artikel 39 desselben Vertrags bestimmen.

Im Einklang mit dem Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union genießen die Ziele der GAP Vorrang gegenüber den Zielen der europäischen Wettbewerbspolitik. Trotzdem gilt das Wettbewerbsrecht auch auf den Agrarmärkten. Die Anpassung der Wettbewerbsbestimmungen an die besonderen Gegebenheiten in der Landwirtschaft gehört zu den Befugnissen der Rechtssetzungsinstanzen, nämlich des Europäischen Parlaments und des Rates.

In diesem Zusammenhang schlägt das Europäische Parlament im Wege dieser Verordnung eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den GAP-Bestimmungen – insbesondere der Rolle und der Aufgabe von Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen – und der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts vor. Eine solche Klarstellung ist aufgrund der bestehenden Ungewissheiten hinsichtlich der Umsetzung dieser Bestimmungen notwendig und eine Grundvoraussetzung dafür, dass das Ziel der Union, die Position der Landwirte in der Lebensmittelkette zu stärken, verwirklicht werden kann. Die Vorschläge des Europäischen Parlaments knüpfen an die Empfehlungen des Berichts der Task Force "Agrarmärkte" (AMTF) vom 14. November 2016 an. Diese Empfehlungen beruhen auf mehreren Anhörungen und Beiträgen von sämtlichen Akteuren (Erzeugern, Verarbeitern und Einzelhändlern) der Lebensmittelkette.

<p>Das Europäische Parlament zielt darauf ab, die Bedingungen zu vereinfachen und zu verdeutlichen, unter denen Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen in all den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgelisteten Sektoren im Namen ihrer Mitglieder Aktivitäten im Bereich der Produktionsplanung, des Inverkehrbringens, der Aushandlung von Verträgen über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Optimierung der Produktionskosten durchführen dürfen. Diese Aufgaben erfordern prinzipiell, dass bestimmte Praktiken angewendet werden, zu denen unter anderem interne Konsultationen und der Austausch kaufmännischer Informationen innerhalb dieser Stellen gehören. Deshalb wird vorgeschlagen, dass das in Artikel 101 Absatz 1 AEUV verankerte Verbot wettbewerbswidriger Vereinbarungen nicht für diese Praktiken gilt und dass dieser Artikel im Wege einer Ausnahmeregelung keine Anwendung auf Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen, die mindestens eine wirtschaftliche Aktivität durchführen, findet. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht bedingungslos: Die Wettbewerbsbehörden können auch weiterhin eingreifen, wenn sie der Ansicht sind, dass diese Aktivitäten den Wettbewerb ausschließen oder die Ziele der GAP gefährden könnten.</p> <p>Die Rolle und die Aufgaben der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen und ihr Verhältnis zum Wettbewerbsrecht sind somit klargestellt. Unbeschadet der institutionellen Befugnisse der Kommission ist das Europäische Parlament der Ansicht, dass die neuen Bestimmungen keiner weiteren Klarstellung in Form von Leitlinien der Kommission bedürfen.</p>	<p>Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung ABL L 345 vom 27.12.2017, S. 34-52</p>	<p>58/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten</p>
<p>Erklärung der Kommission zur Aufstockung der Fazilität "Connecting Europe" um 225 Mio. EUR</p>				
<p>Das Europäische Parlament und der Rat haben eine politische Einigung über die Finanzierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI 2.0) erzielt, der zufolge ein Betrag von 275 Mio. EUR aus Finanzierungsinstrumenten der Fazilität "Connecting Europe" umgeschichtet wird. Dies sind 225 Mio. EUR weniger als die Kommission vorgeschlagen hatte.</p> <p>Die Kommission wird die Finanzplanung der Fazilität "Connecting Europe" anpassen, um der entsprechenden Aufstockung um 225 Mio. EUR Rechnung zu tragen.</p>				
<p>Im Rahmen der Haushaltsverfahren für die Jahre 2019 und 2020 wird die Kommission geeignete Vorschläge unterbreiten, um eine optimale Zuweisung dieses Betrags innerhalb des Programms der Fazilität "Connecting Europe" zu gewährleisten.</p>				

Erklärung des Rates zur Leitung

Für den Rat gehört die Anwesenheit eines vom Europäischen Parlament ernannten Sachverständigen bei Sitzungen von Gremien wie dem Lenkungsrat nicht zum Standardvorgehen bei Finanzierungsmechanismen. Er weist darauf hin, dass dieser Sachverständige in jedem Fall bei der Beschlussfassung des betreffenden Gremiums nicht mitwirken sollte.

In diesem Zusammenhang macht der Rat darauf aufmerksam, dass im vorliegenden Fall die wesentliche Voraussetzung für die Beschlussfassung im Lenkungsrat die Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder ist.

Erklärung von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien und dem Vereinigten Königreich über die Wiederverwendung von Erstattungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten, die nach dem vorherigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eingerichtet wurden

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union enthält klare Vorschriften für die mögliche Verwendung von Rückflüssen aus Finanzierungsinstrumenten. Gemäß Artikel 140 Absatz 6 können jährliche Erstattungen an die Finanzierungsinstrumente nur für dasselbe Finanzierungsinstrument oder dieselbe Haushaltsgarantie verwendet werden, wohingegen Einnahmen als allgemeine Einnahmen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Im Zusammenhang mit den laufenden Beratungen über die Überarbeitung der Haushaltsordnung werden in der allgemeinen Ausrichtung des Rates keine Änderungen dieser allgemeinen Regel vorgeschlagen. Gemäß einer neuen, in Artikel 202 Absatz 2 vorgeschlagenen Bestimmung besteht die Möglichkeit, noch ausstehende zweckgebundene Einnahmen im Rahmen eines Basisrechtsakts, der aufgehoben werden oder auslaufen soll, einem anderen Finanzierungsinstrument mit ähnlichen Zielen zuzuweisen, doch stellt diese Bestimmung eine klare Ausnahme und Abweichung von der allgemeinen Regel dar. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung noch nicht anwendbar ist.

Insofern heben die oben genannten Mitgliedstaaten hervor, dass die Finanzierung des EFSI 2.0 durch einen Betrag von 25 Mio. Euro aus Erstattungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten unter der Teilrubrik 1a des vorherigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) eine absolute Ausnahme darstellt und keineswegs als Präzedenzfall für den künftigen Umgang mit Einnahmen und Erstattungen aus nach dem vorherigen MFR eingerichteten Finanzierungsinstrumenten betrachtet werden darf. Mögliche künftige Vorschläge über die Verwendung von Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten sollten vollständig im Einklang mit der allgemeinen Regel über Erstattungen und Einnahmen der Haushaltsordnung stehen.

<p>Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ab 2021 ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 7-14</p>	<p>55/17</p>	<p>Qualifizierte Mehrheit</p>	<p>Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung</p>
<p>Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Die Ergebnisse der Arbeit der ICAO über die Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus sind entscheidend für seine Wirksamkeit und für die künftigen Beiträge des Luftfahrtsektors zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris. Es ist wichtig, dass die ICAO-Mitgliedstaaten, die Luftfahrzeugbetreiber und die Zivilgesellschaft sich weiterhin an der Arbeit der ICAO beteiligen. Es wird in diesem Zusammenhang erforderlich sein, dass die ICAO in voller Transparenz handelt und alle Interessenträger zeitgerecht über Fortschritte und Entscheidungen unterrichtet.</p>			
<p>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</p>			
<p>RECHTSAKT</p> <p>Verordnung (EU) 2017/2360 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2018 ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 1-5</p>	<p>DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN</p> <p>14897/17</p>		
<p>Erklärung des Rates und der Kommission zu Kontrollaspekten Nach Auffassung des Rates und der Kommission hat ein Vorgehen gegen die endemische IUU-Steinbuttffischerei im Schwarzen Meer im Wege der effektiven Umsetzung des regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM hohe Priorität. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sollten zumindest aufrechterhalten oder weiter verstärkt werden, wie in der Erklärung Bulgariens und Rumäniens dargelegt. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Kontrollsysteme zu verbessern und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen. Die Kommission, der künftige bulgarische Vorsitz des Rates und die GFCM werden im Jahr 2018 eine hochrangige Konferenz über die Fischerei im Schwarzen Meer in Bulgarien organisieren, um einen Fahrplan für die nächsten zehn Jahre mit konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Fischerei im Schwarzen Meer im Einklang mit dem Projekt "BlackSea4Fish" festzulegen. Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Mitglieder und kooperierenden Nichtmitglieder den regionalen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer, die von der GFCM im Jahr 2016 angenommene mittelfristige Strategie (2017-2020) sowie das Projekt "BlackSea4Fish" im Einklang mit der Bukarester Erklärung umfassend durchführen.</p>			

Erklärung Bulgariens und Rumäniens

Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer für 2018 und nachdem sie anerkannt haben, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen im Schwarzen Meer ist, weiterhin ein robustes Monitoring-, Kontroll- und Überwachungssystem anzuwenden, zu Folgendem:

Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

a) Steinbuttffischerei

- Beibehaltung der Fanggenehmigungen für Steinbutt, die bei 116 für Bulgarien und 48 für Rumänien liegen, und der Mindestzuweisung je Fischereifahrzeug;
- Ermittlung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen, die bei 8 für Bulgarien und 10 für Rumänien liegt, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen;
- Fortsetzung der strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe;
- Beibehaltung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See zumindest auf dem Niveau von 2017 – auch in Schonzeiten, auf Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines Zeitplans, die mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtagentur (EFCA) vereinbart wurden;
- Beibehaltung oder Erhöhung der durch die EFCA koordinierten gemeinsamen Kontrollmaßnahmen im Jahr 2018, auch der Kontrollen auf See, bei der Anlandung, auf den Märkten, wie auch der Überwachung des Transports von Fisch auf der Straße;
- Überwachung der Rückwürfe in der Rapana-Schneckenfischerei, um die Auswirkungen auf Jungfische von Steinbutt und Dornhai zu bewerten, in Ergänzung zu den Bestimmungen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Steinbuttffischerei im Schwarzen Meer der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM);
- Bereitstellung von allen verfügbaren Fischereidaten und biologischen Daten zu Steinbuttfängen ab dem Jahr 2010;
- Erhöhung der Kontrollen auf See um 10 %, was die Durchführung der Markierung und Kennzeichnung von stationären Fanggeräten gemäß den Vorschriften der Europäischen Union anbelangt;
- statistische Überwachung der Einfuhren/Ausfuhren von Steinbutt in die und aus der Europäischen Union;
- Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtagentur (EFCA) bei der Umsetzung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 (mehrjähriges Ausrichtungsprogramm (MAP) für Steinbutt) sowie allen sonstigen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um gegen Falschmeldungen, die IUU-Steinbuttffischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

<p>b) Dornhai Fischerei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai des Jahres 2015 für das Jahr 2018 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels getroffen wurden; • Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlanderklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord; • Durchführung eines Pilotprojekts im Jahr 2018 zu der Rückwurfmenge von Dornhai (<90 cm Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung). <p>c) Fischereidaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts der weiteren Verstärkung der Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten im Hinblick auf das Schwarze Meer verpflichten sich Bulgarien und Rumänien dazu, Fischereidaten und biologische Daten zu allen unter die Rahmenregelung für die Datenerhebung fallenden Fischarten bereitzustellen, um den Gewinn von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet zu fördern. <p>Demnach müssen Bulgariens und Rumäniens Aktionspläne für Kontrollen für das Jahr 2018 die oben genannten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>14694/17</p>	<p>Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union zu einem Vorschlag zur Änderung des Anhangs II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers auf der zwanzigsten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers zu vertreten ist</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2423 des Rates vom 11. Dezember 2017 über den Standpunkt, der im Assoziationsrat EG-Türkei im Namen der Europäischen Union zur Änderung des Protokolls 2 zum Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse einzunehmen ist</p> <p>ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 67-69</p>	<p>14375/17</p>	

3587. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 11. Dezember 2017 in Brüssel		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2017 des Europäischen Rechnungshofs: "Der EU-Treuhandfonds Békou für die Zentralafrikanische Republik: trotz einiger Schwachstellen ein hoffnungsvoller Anfang"		15569/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2016 über die Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung		15571/17
Beschluss (GASP) 2017/2283 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition, um die Gefahr des illegalen Handels damit zu verringern (iTrace III)		14327/17
ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 20-31		
Beschluss (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo		14135/17
ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 19-19		
Schlussfolgerungen des Rates zur Demokratischen Republik Kongo		15633/17
Beschluss (EU) 2017/2284 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Unterstützung von Staaten in Afrika, im asiatisch-pazifischen Raum sowie in Lateinamerika und in der Karibik im Hinblick auf ihre Teilnahme an den Konsultationen der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper		14554/17
ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 32-37		
Schlussfolgerungen des Rates zu Thailand		15583/17
Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten		14866/1/17 REV 1
ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57-77		

7201/18

jb/AIH/cat

29

DG F 2B

DE

Erklärung Deutschlands

Gestützt auf die Grundsätze der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), die in Anlage I der Notifizierung über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit vom 13. November 2017 niedergelegt sind, insbesondere auf folgende Grundsätze:

Teilnehmende Mitgliedstaaten werden ihren weitergehenden Verpflichtungen nachkommen, in Bestätigung dessen, dass die Begründung und Umsetzung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen des EUV und der hierzu beigefügten Protokolle sowie unter Beachtung der Fassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten erfolgen werden.

Die Teilnahme an der SSZ ist freiwillig und berührt nicht die nationale Souveränität.

erklärt die Bundesrepublik Deutschland, dass nach Ihrem Verständnis die Bestimmungen des Ratsbeschlusses, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, der bestimmt: "To achieve the objectives set out in Article 1 of Protocol No 10 and the undertakings referred to in Article 2 of that Protocol, the participating Member States shall make contributions which fulfil the more binding commitments which they have made to one another as set out in the Annex." nicht die Substanz der Verpflichtungen ändert, welche die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 46 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 2 des Protokolls (Nr. 10) über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit untereinander eingegangen sind.

Die Bundesrepublik Deutschland stimmt dem Ratsbeschluss in dem Verständnis zu, dass diese Zustimmung künftige Entscheidungen des Deutschen Bundestages über den Bundeshaushalt nicht präjudiziert und dass sie das verfassungsmäßige Recht des Parlaments zur Verabschiedung des Haushalts weder begrenzen noch einschränken kann, sowie dass die Zustimmung zu dem Ratsbeschluss in keiner Weise als Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik Deutschland auf die Europäische Union verstanden werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland fühlt sich in vollem Umfang der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit verpflichtet als einem ehrgeizigen, verbindlichen und inklusiven rechtlichen Rahmen für Investitionen in die Sicherheit und Verteidigung des Hoheitsgebietes und der Bürger der Europäischen Union. Ebenso bietet die SSZ allen Mitgliedstaaten einen wesentlichen politischen Rahmen, innerhalb dessen sie auf der Grundlage von weitergehenden Verpflichtungen ihre jeweiligen militärischen Mittel und Verteidigungsfähigkeiten durch gut aufeinander abgestimmte Initiativen und konkrete Projekte verbessern können.

Als teilnehmender Mitgliedstaat wird die Bundesrepublik Deutschland die weitergehenden Verpflichtungen erfüllen wie in der Notifizierung vom 13. November 2017 niedergelegt.

Erklärung Österreichs

Österreich wird den Beschluss im Einklang mit seinen finanzgesetzlichen Regelungen umsetzen.

Erklärung Schwedens

Gestützt auf die Grundsätze der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), die in Anlage I der Notifizierung über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit vom 13. November 2017 niedergelegt sind, insbesondere auf folgende Grundsätze:

Teilnehmende Mitgliedstaaten werden ihren weitergehenden Verpflichtungen nachkommen, in Bestätigung dessen, dass die Begründung und Umsetzung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit unter vollständiger Einhaltung der Bestimmungen des EUV und der hierzu beigefügten Protokolle sowie unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten erfolgen werden.

Die Teilnahme an der SSZ ist freiwillig und berührt nicht die nationale Souveränität.

erklärt Schweden, dass nach seinem Verständnis die Bestimmungen des Ratsbeschlusses, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, der bestimmt: "To achieve the objectives set out in Article 1 of Protocol No 10 and the undertakings referred to in Article 2 of that Protocol, the participating Member States shall make contributions which fulfil the more binding commitments which they have made to one another as set out in the Annex." nicht die Substanz oder den Geltungsbereich der Verpflichtungen ändert, welche die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 46 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 2 des Protokolls (Nr. 10) über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit untereinander eingegangen sind.

Schweden stimmt dem Ratsbeschluss in dem Verständnis zu, dass diese Zustimmung künftige Entscheidungen des nationalen Parlaments über den Haushalt nicht präjudiziert und dass der Beschluss die verfassungsmäßigen Rechte des Parlaments weder begrenzt noch einschränkt, sowie dass Schwedens Zustimmung zu dem Ratsbeschluss in keiner Weise als Übertragung von Hoheitsrechten Schwedens auf die Europäische Union verstanden werden kann.

Schweden fühlt sich in vollem Umfang der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit verpflichtet als einem ehrgeizigen, verbindlichen und inklusiven rechtlichen Rahmen für Investitionen in die Sicherheit und Verteidigung des Hoheitsgebietes und der Bürger der Europäischen Union, der ebenso allen Mitgliedstaaten einen wesentlichen politischen Rahmen bietet, innerhalb dessen sie auf der Grundlage von weitergehenden Verpflichtungen ihre jeweiligen militärischen Mittel und Verteidigungsfähigkeiten durch gut aufeinander abgestimmte Initiativen und konkrete Projekte verbessern können.

Als teilnehmender Staat wird Schweden die weitergehenden Verpflichtungen erfüllen wie in der Notifizierung vom 13. November 2017 niedergelegt.

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Integrativer und nachhaltiger Wohlstand durch Handel und Investitionen: Aktualisierung der gemeinsamen EU-Strategie für Handelshilfe"

15573/17

3588. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 12. Dezember 2017 in Brüssel		
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER		
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU, Euratom) 2017/2461 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 36-37		14966/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Kooperations- und Überprüfungsmechanismus		15587/17
Beschluss (GASP) 2017/2302 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 49-54		14467/17
Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 55-60		14914/17
Beschluss des Rates zur Festlegung des von der Europäischen Union im Ministerrat der Energiegemeinschaft und in der ständigen hochrangigen Gruppe der Energiegemeinschaft (Pristina, 14. Dezember 2017) zu vertretenden Standpunkts		15124/17

Erklärung Litauens

Einer der Punkte auf der Tagesordnung für die Tagung des Ministerrates der Energiegemeinschaft am 14. Dezember 2017, für die der im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt festgelegt werden muss, ist die Zustimmung zu dem Beschluss des Ministerrates der Energiegemeinschaft zur Gewährung eines Beobachterstatus für die Republik Belarus in der Energiegemeinschaft.

Litauen möchte die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf den Kontext hinweisen, der im Zusammenhang mit dem Ersuchen von Belarus um einen Beobachterstatus in der Energiegemeinschaft von Bedeutung ist; dabei geht es insbesondere um die Frage, ob Belarus beim Bau des Kernkraftwerks Ostrovs, das direkt an der Grenze zu Litauen und zur EU liegt, die höchsten Standards für die nukleare Sicherheit einhält.

Dieser Prozess war bislang nicht transparent, und die zuständigen Stellen der Übereinkommen von Espoo und von Aarhus haben auf Verstöße gegen die internationalen Übereinkommen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und über die Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen. Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, dass das Kernkraftwerk Ostrovs nicht nur für Litauen, sondern für die gesamte EU eine multidimensionale Bedrohung darstellt. Auch die Europäische Kommission hat dies in jüngster Zeit eingeräumt.

Belarus hat sich zwar schon im Jahr 2011 zur Durchführung der EU-Stresstests verpflichtet, doch wurden diese Tests immer wieder verschoben. Erst nach langem und anhaltendem Druck aus Litauen und der EU hat Belarus schließlich Anfang November 2017 der Europäischen Kommission seinen nationalen Bericht vorgelegt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorlage des nationalen Berichts nur der erste Verfahrensschritt und eine Voraussetzung für die Einleitung der "Peer Review" durch eine Gruppe von Sachverständigen aus EU-Mitgliedstaaten ist, die den nationalen Bericht prüfen, Fragen stellen, eine Besichtigung vor Ort durchführen und schließlich Empfehlungen an Belarus richten. Die Tatsache, dass der nationale Bericht vorgelegt wurde, gibt keinen Aufschluss über die Sicherheitsaspekte. Daher halten wir nachdrücklich an unserem Standpunkt fest, dass rein verfahrenstechnische Fortschritte nicht ausreichen, um eine Zusammenarbeit der EU mit Belarus in bilateralen oder multilateralen Formaten einzuleiten.

Litauen fordert nach wie vor, dass jede Zusammenarbeit und jeder Dialog mit Belarus im Energiebereich von seinen Fortschritten bei der Umsetzung der höchsten Standards für die nukleare Sicherheit abhängig gemacht werden müssen, und auch die Kommission hat stets diesen Standpunkt vertreten. Es liegt auf der Hand, dass die jüngsten verfahrenstechnischen Fortschritte nur aufgrund dieses an Bedingungen geknüpften Ansatzes möglich waren, was deutlich macht, dass dieser Ansatz beibehalten werden muss, wenn wir echte weitere Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Durchführung der Stresstests und die Umsetzung künftiger Empfehlungen durch Belarus erzielen wollen. Beobachtern werden zwar keine Stimmrechte gewährt und sie haben auch keine vergleichbaren Rechte und Pflichten wie die Vertragsparteien, die Gewährung des Beobachterstatus wäre jedoch ein eindeutiges und starkes politisches Signal der EU an Belarus in Bezug auf die Bereitschaft, Belarus in einer von der EU gegründeten internationalen Organisation willkommen zu heißen, womit die von Belarus betriebene Politik im Bereich Energie, einschließlich nuklearer Sicherheit, gebilligt würde.

Deshalb empfiehlt Litauen nachdrücklich die Streichung dieses Punkts von der Tagesordnung des Ministerrates. Die Frage der Gewährung des Beobachterstatus könnte auf der 16. Tagung des Ministerrates im Herbst 2018 erörtert werden, wenn im Frühjahr 2018 der Bericht bewertet wird und Empfehlungen formuliert werden.

3590. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 18. Dezember 2017 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Öko-Innovation: Grundlage für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft"

15811/17

Erklärung der Tschechischen Republik

Im Geiste des Konsenses hat die Tschechische Republik die Schlussfolgerungen des Rates in der gebilligten Fassung unterstützt. Allerdings hat die Tschechische Republik während des gesamten Verhandlungsprozesses ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass im gesamten Text auf neue Initiativen (insbesondere die Einführung von Kriterien für die Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit von Produkten und ihre Anwendung) Bezug genommen wird. Die Tschechische Republik möchte betonen, wie wichtig die bestehenden Instrumente und ihre effiziente Verwaltung sind. Neue Instrumente sollten erst eingeführt werden, nachdem die bestehenden Instrumente im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit von Produkten analysiert worden sind. Die Tschechische Republik ist der Ansicht, dass die bestehenden Instrumente bereits die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die Einführung neuer Instrumente nicht nur kostspielig sein, sondern auch für Verwirrung bei Unternehmen und Verbrauchern sorgen könnte.

Die Tschechische Republik weist darauf hin, dass das EU-Umweltzeichen und das EMAS seit 25 Jahren bestehen, und ist davon überzeugt, dass die Erfahrungen mit der Umsetzung von Instrumenten mit einer derart langen Geschichte genutzt werden sollten. In diesem Zusammenhang ist die Tschechische Republik davon überzeugt, dass es notwendig ist, in erster Linie auf die bereits bestehenden Instrumente, die sich als wirksam erwiesen haben¹, zurückzugreifen.

In diesem Zusammenhang möchte die Tschechische Republik die Kommission ferner ersuchen, eine Bewertung der Ergebnisse der Pilotphase für die Entwicklung des Umweltfußabdrucks von Produkten (Product Environmental Footprint, PEF) und des Umweltfußabdrucks von Organisationen (Organisation Environmental Footprint, OEF) vorzunehmen. Diesbezüglich möchte die Tschechische Republik betonen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, sicherzustellen, dass die freiwilligen Systeme PEF und OEF genaue Umweltdaten liefern, die gemessen und verglichen werden können.

¹ Dok. 11312/17 – COM(2017) 355 final; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Überprüfung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen.

<p>Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit São Tomé und Príncipe aufzunehmen</p>	<p>15635/17</p>
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.</p>	
<p>Erklärung der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.</p> <p>Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei die Bewirtschaftungsziele und -maßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind.</p>	
<p>Beschluss (EU) 2017/2456 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Demokratischen Volksrepublik Algerien an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)</p> <p>ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 23-24</p>	<p>11964/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2457 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Arabischen Republik Ägypten an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)</p> <p>ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 25-26</p>	<p>11965/17</p>

<p>Beschluss (EU) 2017/2457 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Arabischen Republik Ägypten an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)</p> <p>ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 27-28</p>	11966/17
<p>Verordnung (EU) 2017/2466 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren</p> <p>ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 1-6</p>	15430/17
<p>Beschluss (EU) 2018/15 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens</p> <p>ABl. L 4 vom 9.1.2018, S. 13-15</p>	14040/17
<p>Beschluss (EU) 2018/4 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses</p> <p>ABl. L 2 vom 5.1.2018, S. 5-10</p>	14036/17
<p>Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2408 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden</p> <p>ABl. L 342 vom 21.12.2017, S. 8-9</p>	15364/17
<p>Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2409 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf von privaten Haushalten und Dienstleistungsunternehmen in bestimmten Gebieten Nordschwedens verbrauchten elektrischen Strom einen ermäßigten Verbrauchssteuersatz anzuwenden</p> <p>ABl. L 342 vom 21.12.2017, S. 10-12</p>	15365/17
<p>Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 10/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Unterstützung für Junglandwirte sollte gezielter zur Förderung eines wirksamen Generationswechsels eingesetzt werden"</p>	15238/17

<p>Beschluss (EU) 2017/2462 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ermächtigung Luxemburgs und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Georgiens und Südafrikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 38-40</p>	<p>13581/17</p>
<p>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung Luxemburgs und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Georgiens und Südafrikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	<p>13585/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2463 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ermächtigung Kroatiens, der Niederlande, Portugals und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt San Marinos zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 41-42</p>	<p>13585/17</p>
<p>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung Kroatiens, der Niederlande, Portugals und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt San Marinos zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	<p>13585/17</p>

<p>Beschluss (EU) 2017/2424 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ermächtigung Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Chiles, Islands und der Bahamas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 70-72</p>	<p>13586/17</p>
<p>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Chiles, Islands und der Bahamas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	
<p>Beschluss (EU) 2017/2464 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ermächtigung Österreichs und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Panamas, Uruguays, Kolumbiens und El Salvadors zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 43-45</p>	<p>13587/17</p>
<p>Erklärung Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Österreichs und Polens</p> <p>Wenn die Europäische Union interne Gesetzgebungsakte erlässt und auf dieser Grundlage eine externe ausschließliche Zuständigkeit wahrnimmt, beteiligen sich die an diese Gesetzgebungsakte gebundenen Mitgliedstaaten an den von der Union im Rahmen dieser externen Zuständigkeit erlassenen Rechtsinstrumenten.</p> <p>Was den vorliegenden Beschluss betrifft, beteiligen sich folglich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 gebunden sind, an der Annahme des Beschlusses zur Ermächtigung Österreichs und Rumäniens, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Panamas, Uruguays, Kolumbiens und El Salvadors zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen.</p>	

Schlussfolgerungen des Rates zum Identitätsmanagement	15862/17
Beschluss (EU) 2018/13 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Serbien im Hinblick auf die Beteiligung Serbiens im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten ABl. L 4 vom 9.1.2018, S. 5-8	9876/16
Beschluss (EU) 2018/14 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Albanien im Hinblick auf die Beteiligung Albaniens im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 als Beobachter an der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten ABl. L 4 vom 9.1.2018, S. 9-12	9877/16
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfischkommission sowie auf damit zusammenhängenden Zwischentagungen zu vertreten ist	14970/17
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Global Green Growth Institute über eine Übereinkunft zu einer Vereinbarung über die Mitgliedschaft der Europäischen Union	14875/17
Beschluss (GASP) 2017/2371 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 34-34	15055/17
Beschluss (EU) 2017/2434 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kuba andererseits eingesetzten Gemeinsamen Rat in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses des Gemeinsamen Rates über die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Rates und die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertretenden Standpunkt ABl. L 344 vom 23.12.2017, S. 26-35	14298/17

<p>Beschluss (EU) 2017/2433 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Zoll-Unterausschuss, der gemäß dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich der Ersetzung des Protokolls Nr. I dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungszeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch ein neues Protokoll, das hinsichtlich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Bezug nimmt, zu vertretenden Standpunkt ABI. L 344 vom 23.12.2017, S. 21-25</p>	<p>14140/17</p>
<p>Beschluss (EU) 2017/2425 des Rates vom 18. Dezember 2017 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung "Handel", der durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichtet wurde, zu dem umfassenden Fahrplan zu vertreten ist, den die Republik Moldau zu der Umsetzung des Abkommens im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens vorgelegt hat ABI. L 343 vom 22.12.2017, S. 73-76</p>	<p>14583/17</p>
<p>Beschluss (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABI. L 337 vom 19.12.2017, S. 28-33</p>	<p>11474/17</p>

Schriftliches Verfahren vom 21. Dezember 2017

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2017/2467 des Rates vom 21. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 7-54	15659/17
Beschluss (GASP) 2017/2426 des Rates vom 21. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 77-77	15711/17
Beschluss (GASP) 2017/2427 des Rates vom 21. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 78-78	15126/17
Verordnung (EU) 2017/2415 des Rates vom 21. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia ABl. L 343 vom 22.12.2017, S. 33-34	15286/17